

C6 C6. Jugendbildungsmaßnahmen

Gremium: Stadtjugendring Würzburg

Beschlussdatum: 12.05.2018

Antragstext

6.1 Zweck der Förderung

Jugendbildungsmaßnahmen sollen jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Den jungen Menschen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und ihr eigenes Verhalten überprüfen können.

Jugendbildung ermöglicht Bildungserfahrungen durch abwechslungsreiche Angebotsformen und den Einsatz vielfältiger Methoden. Gefördert werden beispielsweise Angebote der allgemeinen, lebenspraktischen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung. Die jugendlichen Teilnehmer/-innen sollen möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt sein.

6.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die unter Teil A. Abschnitt I. genannten Träger.

6.3 Förderungsvoraussetzungen

- die Maßnahme muss dem unter 6.1 genannten Zweck entsprechen und grundsätzlich allen Jugendlichen offen stehen
- der Maßnahme muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird
- die Teilnehmer/-innenzahl muss mindestens 5 und darf höchstens 60 betragen
- die Teilnehmer/-innen dürfen grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sind;
- je angefangene 20 Teilnehmer/-innen muss wenigstens 1 Referent/-in oder verantwortliche/-r Mitarbeiter/-in zur Verfügung stehen
- die Maßnahme darf nicht vom Bayerischen Jugendring gefördert werden (ggf. Ablehnungsbescheid beilegen)

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei:

- touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen,
- Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. der laufenden örtlichen Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören,
- Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen

34 Dauerder Maßnahme

35 Das Programm der Maßnahme muss eine der folgenden zeitlichen Rahmenbedingungen
36 erfüllen:

37 Kurzmaßnahmen

38 Das inhaltliche Programm muss mindestens 2 Stunden umfassen, die ausschließlich
39 dem unter 6.1 genannten Zweck entsprechen müssen.

40 Tagesmaßnahmen

41 Das inhaltliche Programm muss mindestens 6 Stunden umfassen, wovon mindestens 4
42 Stunden ausschließlich dem unter 6.1 genannten Zweck entsprechen müssen.

43 Mehrtagesmaßnahmen

44 Pro 6 Std inhaltlichem Programm, wovon min. 4 Std ausschließlich dem unter 6.1
45 genannten Zweck entsprechen müssen, wird ein Tag gefördert. Es können jedoch
46 nicht mehr Tage gefördert werden, als die Maßnahme tatsächlich dauert.

47 6.4Förderungsfähige Kosten

48 Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.

49 6.5Höhe der Förderung

50 Die Förderung pro Tag und Teilnehmer/-in ergibt sich aus der durch die
51 Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der Fördersätze.

52 Zuschüsse anderer Gliederungen des Bayerischen Jugendrings werden angerechnet.

53 Zuschüsse durch den Kreisjugendring Würzburg sind im Rahmen der
54 Interkommregelung geklärt; diese werden nicht angerechnet.

55 6.6 Verfahren

56 Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach Teil A.